



Satzung Freundeskreis Kloster Andechs e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2016)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kloster Andechs“. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Andechs.

§ 2

Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Zwecke der Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Verein erfüllt diese Zwecke durch

- die Durchführung von Bildungsveranstaltungen,
- die Förderung von Investitionen und Projekten, die der Erfüllung der religiösen und kulturellen Aufgaben des Klosters Andechs dienen,
- die Förderung der Religion,
- die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung der Musik und die Förderung der Denkmalpflege.

(3) In Erfüllung seiner Zwecke wird der Verein sowohl selbst tätig, wobei er gegebenenfalls Hilfspersonen in Anspruch nehmen kann, als auch durch Förderung von Projekten und Initiativen öffentlicher und steuerbegünstigter privater inländischer und vergleichbarer ausländischer Körperschaften, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden werden weder bei Auflösung des Vereins noch bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückgewährt.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 1. den Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
 4. Erträgen eigenen Vermögens,
 5. sonstigen Einnahmen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
- (3) Empfänger von Mitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft in der Form eines Sach- und eines Finanzberichts abzulegen.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Buch zu führen. Nach Ende jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister im Rahmen eines Jahresabschlusses über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Jahresabschluss ist von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, anstelle der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragstellern, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens,

3. durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu richten ist,
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgt.
5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben keine Antwort gegeben hat.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrevorsitzende sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

1. Wahl des Vorstandes,
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
5. Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
6. Wahl der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers,
7. Änderungen der Vereinssatzung,
8. Auflösung des Vereins.

Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers ist identisch mit der des Vorstands.

(3) Eine Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, das Kuratorium oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens sieben Vereinsmitglieder, unter ihnen einer der Vorsitzenden, persönlich anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu fassen. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu vier weiteren natürlichen Personen, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2) Die Position des Zweiten Vorsitzenden wird durch Wahl mit einem vom Abt des Klosters St. Bonifaz und Andechs benannten Mitglied des Konvents besetzt.

(3) Der Erste, der Zweite und der Dritte Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils einzeln in einem eigenen Wahlgang gewählt. Die übrigen Mitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handaufhebung, sofern nicht drei

anwesende Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangen oder mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(5) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit ein neues Mitglied hinzuwählen. Er muss dies tun, wenn andernfalls die Mindestzahl gemäß Abs. 1 unterschritten wäre.

(7) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste, der Zweite und der Dritte Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister und der Schriftführer nur bei Verhinderung der drei Vorsitzenden oder wenn dies in der Geschäftsordnung bestimmt ist, von ihrem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kuratorium

(1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ein Kuratorium einrichten.

(2) In dem Beschluss sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums zu regeln.

(3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Soll das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden, wird der Verein aufgelöst.

(2) Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bestellt wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Abtei St. Bonifaz und Andechs, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Besteht diese nicht mehr, fällt das Vermögen an die Diözese Augsburg. Das Vermögen ist vom Anfallsberechtigten unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.